

# **RAGGENBASS INFO-LETTER 1/2007**

## **MASSIV HÖHERE GELDSTRAFEN SEIT 1. JANUAR 2007**

### **Vorbemerkung**

Seit 1. Januar 2007 ist der neue allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) in Kraft. Neu sind Geldstrafen bis zu CHF 1'080'000.00 möglich, welche die bis anhin ausgesprochenen kurzen Haft- oder Gefängnisstrafen ersetzen. Geldstrafen können grundsätzlich für alle Arten von kleineren und mittleren Delikten ausgesprochen werden. Wahrgenommen werden sie aber vor allem im Strassenverkehrsrecht, wo sich mehr als die Hälfte aller Straffälle ereignen.

### **Das Wichtigste in Kürze**

Wer heute auf der Autobahn mit netto 155 km/h geblitzt wird, kann mit einer Geldstrafe bis CHF 30'000.00 belegt werden. Einem alkoholisierten Fahrzeuglenker mit einer Blutalkoholkonzentration von 2.0 Promille droht gar eine Geldstrafe bis über CHF 180'000.00 (siehe Anhang). Die neuen Geldstrafen bemessen sich einerseits nach dem Verschulden und andererseits anhand der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Fehlbaren. Diese Formulierung des Gesetzes ist sehr schwammig abgefasst und lässt insbesondere bei Selbständigerwerbenden, sehr Vermögenden oder Nichterwerbstätigen grossen Interpretationsspielraum. Die Bemessung der Strafe wird für jeden Einzelfall gesondert abzuklären sein und demnach stark vom Ermessen der entscheidenden Behörde abhängen. Für die häufigsten Strassenverkehrsdelikte bestehen bereits Empfehlungen der Konferenz schweizerischer Strafverfolgungsbehörden, welche im Anhang aufgeführt sind.

## **Die Bemessung der Geldstrafe**

### *Grundsätze der Bemessung*

Zur Bemessung der Geldstrafe wird das Gericht anhand des Verschuldens eine Anzahl sogenannter Tagessätze (1 bis 360) festsetzen. Ein leichtes Verschulden liegt beispielsweise bei einer Geschwindigkeitsübertretung auf offener Strasse und bei guten Sicht- und Wetterverhältnissen vor; ein grosses Verschulden trifft zum Beispiel den Lenker, der stark alkoholisiert eine längere Strecke fährt und dabei eine Geschwindigkeitsübertretung begeht. Jeder Tagessatz entspricht einem Betrag von CHF 30.00 bis maximal CHF 3'000.00. Die Höhe des Tagessatzes wird auf Grund der persönlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters bemessen. Weil die Geldstrafe alle Fehlbaren gleich treffen soll, wird also der Bankdirektor für die gleiche Verfehlung mehr bezahlen als die Kassiererin im Supermarkt. Bei der Bemessung kommt es jedoch nicht alleine auf das Einkommen, sondern auch auf das Vermögen und den Lebensaufwand, auf allfällige Familien- und Unterstützungspflichten sowie auf das Existenzminimum des Betroffenen an.

### *Einfluss des Einkommens*

Die Höhe des Tagessatzes wird primär durch das sogenannte Nettoeinkommen bestimmt. Dieses entspricht der Differenz zwischen allen Einkünften (z.B. Monatslohn, Lohnnebenleistungen, Kinder-, Familien- und Ausbildungszulagen, Dividenden, Gratifikationen, Boni, Naturalbezüge) und den für sich selbst oder die Familie notwendigen Ausgaben (z.B. Nahrung, Wohnung, Krankenkasse etc.). Bei Selbständigerwerbenden sind auch Vorteile, die ihnen aus ihrem Geschäftsunternehmen in natura zufließen, als Einkünfte zu berücksichtigen. Auch der Eigenmietwert einer selbst bewohnten Liegenschaft ist als Einkommen zu behandeln, wenn diesem keine Hypothekarkosten in ähnlicher Höhe gegenüber stehen. Steuerrechtlich zulässige Pauschalabzüge oder Abschreibungen wirken sich nur in Ausnahmefällen ertragsmindernd aus. Stets abzugsfähig sind hingegen Sozialversicherungsbeiträge und diejenigen Beträge, die dem Fehlbaren wirtschaftlich gesehen nicht zugute kommen (laufende Steuern, Beiträge an Kranken- und Unfallversicherung, notwendige Berufsauslagen bzw. bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten). Das Einkommen wird im Einzelfall anhand der Angaben des Betroffenen sowie von Steuerunterlagen ermittelt. Die Strafverfolgungsbehörden können die Angaben des Betroffenen bei den Behörden überprüfen.

### *Einfluss des Vermögens*

Der unter Berücksichtigung des Einkommens ermittelte Tagessatz kann erhöht werden, wenn die betroffene Person über ein Vermögen verfügt. Eine tabellarische Übersicht zum Einfluss des Vermögens auf die Höhe des Tagessatzes existiert nicht. Wer kein Vermögen

hat, wird aber nicht von einem Abschlag profitieren können. Das Vermögen kann zusammen mit dem Lebensaufwand dann erhebliche Auswirkungen haben, wenn das Einkommen im Verhältnis zum Vermögen oder dem Lebensaufwand als zu tief betrachtet wird. Grosse Vermögen über CHF 10 Mio. werden aber auf jeden Fall stark ins Gewicht fallen. Eine konkrete Aussage, wie sich das Vermögen oder der Lebensaufwand im Einzelnen auswirken, kann im Moment noch nicht gemacht werden. Hier ist die Gerichtspraxis abzuwarten.

#### *Personen ohne Einkommen und Vermögen*

Bei nichterwerbstätigen Personen (Familienfrau, Student, Arbeitsloser etc.), die über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, wird die Bemessung im Einzelfall sehr schwierig vorzunehmen sein. Grundsätzlich wird auch hier die Ehegattin des Chefarztes mehr zu bezahlen haben als die Ehefrau des Langzeitarbeitslosen, da die Geldstrafe eine fühlbare, aber auch zahlbare Sanktion sein soll. Die konkrete Bemessung wird sich aber im Einzelfall häufig auf Schätzungen abstützen, welche die genannten Faktoren angemessen berücksichtigen.

#### *Die bedingte Geldstrafe*

Unabhängig von ihrer Höhe kann eine Geldstrafe bedingt ausgesprochen werden, was bedeutet, dass die Bezahlung der Geldstrafe bei Bewährung über eine Zeitspanne von zwei bis fünf Jahren nicht bezahlt werden muss. Bei Ersttätern wird wohl sehr häufig eine bedingte Geldstrafe ausgesprochen. Damit die Betroffenen aber dennoch etwas zu spüren bekommen, kann eine bedingte Geldstrafe mit einer Busse verbunden werden, die sofort bezahlt werden muss. Solche Bussen sollen grundsätzlich rund einen Viertel des monatlichen Nettoeinkommens betragen, bei Geschwindigkeitsübertretungen jedoch mindestens CHF 800.00 und bei Fahren im angetrunkenen Zustand mindestens CHF 1'000.00.

### **Fazit**

Das revidierte Strafrecht erlaubt die Verhängung von massiven Geldstrafen. Die Einzelheiten der Bemessung der Geldstrafe bestimmt das Gesetz hingegen nur in den Grundzügen. Vor allem Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige oder sehr Vermögende müssen mit massiv höheren Geldstrafen als bisher rechnen. Dabei kommt dem Ermessen der Behörden grosses Gewicht zu.

Amriswil, im Januar 2007

Raggenbass Rechtsanwälte, Thomas Leu

Konkrete Empfehlungen der Konferenz schweizerischer Strafverfolgungsbehörden:

**Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit (nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge):**

Tempo 30	Innerorts	Ausserorts / Autostrasse	Autobahn	Strafe
<b>Einfache Verletzung von Verkehrsregeln</b>				
1-15	1-15	1-20	1-25	Ordnungsbussenverfahren *
16-17	16-20	21-25	26-30	CHF 400.00 Busse **
18-19	21-24	26-29	31-34	CHF 600.00 Busse **
<b>Grobe Verletzung von Verkehrsregeln</b>				
20-24	25-29	30-34	35-39	10 Tagessätze Geldstrafe
25-29	30-34	35-39	40-44	15 Tagessätze Geldstrafe
30-34	35-39	40-44	45-49	20 Tagessätze Geldstrafe
ab 35	ab 40	ab 45	ab 50	ab 30 Tagessätze Geldstrafe

Bei wiederholten Geschwindigkeitsüberschreitungen sind die Ansätze angemessen zu erhöhen.

**Fahren in angetrunkenem Zustand:**

<b>Blutalkoholkonzentration (Gewichtspromille)</b>	<b>Strafe</b>
ab 0.5	ab CHF 600.00 Busse **
ab 0.6	ab CHF 700.00 Busse **
ab 0.7	ab CHF 800.00 Busse **
ab 0.8	ab 10 Tagessätze Geldstrafe
ab 1.2	ab 20 Tagessätze Geldstrafe
ab 1.5	ab 30 Tagessätze Geldstrafe
ab 2.0	ab 60 Tagessätze Geldstrafe

Dieser Empfehlung liegt ein „Norm-Sachverhalt“ zu Grunde, welcher wie folgt umschrieben werden könnte: Gut beleumundete Person fährt nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von vier bis acht Kilometern mit dem Auto nach Hause. Vorstrafen: Zwei bis drei Strassenverkehrsübertretungen (ohne Fahren in angetrunkenem Zustand). Bei wesentlichen Abweichungen von diesem „Norm-Sachverhalt“ ist die Strafe entsprechend anzupassen.

\* maximal CHF 300.00 Busse

\*\* unabhängig vom Einkommen und den Vermögensverhältnissen